

- ▶ Rücklage für Ersatzbeschaffung

Erneute Verlängerung der Reinvestitionsfrist

Wegen der anhaltenden Coronapandemie und den negativen wirtschaftlichen Folgen für viele Unternehmer haben die obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, die Reinvestitionsfristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung nach Richtlinie 6.6 Einkommensteuerrichtlinien vorübergehend zu verlängern.

Die geltenden Investitionsfristen verlängern sich um ein (weiteres) Jahr, wenn die Rücklagen am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 entstehenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen wären.

FUNDSTELLE

- BMF 15.12.21, IV C 6 – S 2138/19/10002 :003, www.de/astw, Abruf-Nr. 220028

- ▶ Abgabenordnung

Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen gegen Zinsfestsetzung

Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben in einer Allgemeinverfügung alle am 29.11.2021 noch anhängigen und zulässigen Einsprüche gegen die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für die Verzinsungszeiträume vor dem 1.1.2019 zurückgewiesen. Hintergrund: Zinsen nach § 233a AO sind nur ab dem Verzinsungszeitraum ab 1.1.2019 als verfassungswidrig eingestuft worden.

Das bedeutet im Klartext: Offene und zulässige Einsprüche gegen die Zinsfestsetzung nach § 233a AO bis Ende 2018 müssen nicht extra zurückgenommen werden. Das bedeutet aber auch, dass in naher Zukunft Nachforderungsbescheide versandt werden, sollte für einen Steuerzahler die Aussetzung der Vollziehung für Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 beantragt und gewährt worden sein.

FUNDSTELLE

- Oberste Finanzbehörden der Länder 29.11.21